



Stellungnahme der Zentralen Behörde des Bundes im Bereich internationale Adoption

vom 09. Mai 2016

**betreffend die Möglichkeit für ausländische
Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder für
Schweizer Bürgerinnen und Bürger eine
ausländische Adoptionsvermittlungsstelle für
das Adoptionsverfahren beizuziehen**

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist als vom Bundesrat benannte Zentrale Behörde zuständig für die Sicherstellung der Koordination im Adoptionswesen sowie den Erlass von Weisungen zum Schutz der Kinder und zur Verhinderung von Missbräuchen bei internationalen Adoptionen.

Immer mehr Schweizer Bürgerinnen und Bürger und ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz erkundigen sich über die Möglichkeit, sich im Adoptionsverfahren durch eine ausländische Adoptionsvermittlungsstelle begleiten zu lassen. Dies ist nach Schweizer Recht nicht untersagt, es sind jedoch ein paar Punkte zu präzisieren:

- Eine ausländische Vermittlungsstelle darf ihre Tätigkeit in der Schweiz nicht ohne Bewilligung des BJ ausüben (Art. 12 AdoV). Eine ausländische Vermittlungsstelle, die diese Bedingung nicht erfüllt, wird von den Schweizer Behörden nicht als Partner betrachtet; als Ansprechpartner für diese Behörden gelten in diesen Fällen ausschliesslich die adoptierenden Personen. Das bedeutet namentlich, dass die Weisung der Zentralen Behörde des Bundes vom 17. August 2004 betreffend Übermittlung und Entgegennahme von Adoptionsdossiers durch Adoptionsvermittlungsstellen mit Bewilligung im Verkehr mit ausländischen Zentralen Behörden nicht gilt und die Dossiers von der Zentralen Behörde des Bundes oder des Kantons übermittlelt werden müssen.
- Ausländische Vermittlungsstellen ohne Bewilligung des BJ unterstehen auch nicht dessen Aufsicht. Das BJ kann somit in keinem Fall Gewähr für die Qualität der Arbeit oder die Integrität der verantwortlichen Personen der Vermittlungsstelle oder für die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Kosten bieten, sie kann im Streitfall auch nicht einschreiten.
- Die Adoptionswilligen werden gebeten, die Liste der vom BJ bewilligten Vermittlungsstellen zu beachten. Wollen sie trotzdem eine ausländische Vermittlungsstelle beiziehen, so sollten sie sich informieren, ob die Organisation in den betreffenden Ländern über die erforderlichen Bewilligungen verfügt und ob sie gestützt auf die Gesetze in ihrem Land befugt ist, ihre Dienste Personen mit Wohnsitz in der Schweiz anzubieten.
- Schliesslich ist zu betonen, dass sich ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz nicht an die Zentrale Behörde ihres Herkunftsstaates wenden können, um die Eignungsbescheinigung zur Adoption oder die Bewilligung für die Aufnahme eines bestimmten Kindes zu erhalten oder um die Nachbetreuung sicherzustellen oder die Adoption auszusprechen. Denn nach den Artikeln 14 HAÜ, 4 BG-HAÜ und 4 AdoV sind die Schweizer Behörden am Wohnsitz für Entscheidungen im Adoptionsverfahren zuständig.